

Aktenzeichen:
17 O 607/19

beglaubigte Abschrift



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

**Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, **

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

PERALTA I

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kurz, Pfitzer, Wolf & Partner**, Königstraße 40, 70173 Stuttgart,

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann, den Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer und die Richterin am Landgericht Könnecke aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 53.678,41 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1. Februar 2017 zu zahlen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streiwert: 53.678 €

Tatbestand

Mit der Klage verlangt die Klägerin Schadensersatz wegen Verletzung der Marke „Layher“ durch die Beklagte.

Die Klägerin ist die führende Herstellerin von Gerüsten und Gerüstsystemen in Deutschland und Europa. Der Markterfolg der Klägerin beruht im Wesentlichen auf zwei Gerüsten besonderer Bauart, dem Layher Blitzgerüst und dem Layer Allroundgerüst. Die Klägerin ist Inhaberin zahlreicher Marken, die das Wort Layher im Alleinstellung oder in Kombination mit anderen Worten oder grafischen Elementen enthalten.

Die Beklagte produziert und vertreibt Gerüstbauteile des Gerüstsystems PERALTA Donnergerüst 70 S. Bei dem Gerüstsystem handelt es sich um einen Nachbau des Gerüstsystems „Layher-Blitz-Gerüst 70 S“ der Klägerin. Im Februar/März 2017 hat die Beklagte eine Werbeaktion durchgeführt, bei der sie auf dem Postweg und über das Internet Werbematerialien verbreitet hat, die nach Auffassung der Klägerin in grob markenverletzender Weise mit der Marke „Layher“ gekennzeichnet waren. Auf den versandten Briefumschlägen stand neben dem jeweiligen Adressanten die folgende Angabe:

„Layher Blitzgerüst 70 S verschmischbar mit Peralta-Gerüstteilen mit Vermischungszulassung.“

Die Werbematerialien wurden an insgesamt 34.962 Empfänger gesandt. Wegen deren näheren Ausgestaltung wird auf die Anlagen K 6 bis K 8 verwiesen. Im Internet waren die Werbematerialien im Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 16. März 2017 abrufbar.

Mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 03.04.2018 (17 O 1103/17) wurde die Beklagte unter an-

derem zur Auskunft über den Umfang der beanstandeten Werbung und zur Mitteilung der in dem Zeitraum vom 01.02.2017 bis 30.04.2017 erzielten Umsätze verurteilt. Nach Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils hat die Beklagte die Umsätze in dem Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 mit 669.523,67 € (netto) beziffert. Abzüglich allgemeiner Kosten wurde ein Gewinn in Höhe von 104.762 € ausgewiesen.

Unter Hinzurechnung einer in der Aufstellung nicht berücksichtigten Rechnung über 1.456,50 € hat die Klägerin mit Schreiben vom 15. Februar 2019 gegenüber der Beklagten die Zahlung einer Lizenzgebühr von 8 % des erzielten Nettoumsatzes, somit in Höhe von 53.678,41 € geltend gemacht.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stünde infolge der erfolgten Markenverletzung ein Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe zu. Zu berücksichtigen sei die überragende Bekanntheit der Marke „Layher“, die die Beklagte als unmittelbare Wettbewerberin in unübersehbarer Weise hervorgehoben und missbraucht habe. Durch die Übersendung der grob markenverletzenden Werbung an insgesamt 34.962 Adressaten sei praktisch der gesamte deutsche Markt für Gerüstbauteile vollständig beworben worden. Hinzu käme die Werbung im Internet. Die fiktive Lizenzgebühr habe sich auch bei Verletzung der Marke eines Mitbewerbers im Rahmen der Werbung nicht an den Umsatzsteigerungen oder an dem Gewinn, sondern an den zu erwartenden und erzielten Umsätzen zu orientieren.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 53.678,41 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1. Februar 2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, die geltend gemachte Lizenzgebühr von 8 % des Umsatzes sei überzogen und berücksichtige nicht, dass die Verstöße sich ausschließlich auf die Werbung und nicht auf die angebotenen Produkte beziehen. Für die Höhe einer etwaigen Lizenzgebühr sei maßgeblich, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer bezahlt hätte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Verwendung der Marke in einem Kontext eines zulässigen Hinweises auf die Vermischbarkeit mit den Produkten der Klägerin erfolgt sei. Eine Markenverletzung sei daher lediglich in der Größe bzw. Hervorhebung der Marke zu sehen, die sich zudem an Fachkreise richte, weshalb eine Täuschung des

Verkehrs jedenfalls im Zeitpunkt der Bestellung auszuschließen sei. Von dem mitgeteilten Gewinn von 104.742,06 € seien die Allgemeinkosten wie Verwaltung, Vertrieb, Steuern, Gehälter, Fuhrpark, Zulassungskosten und Miete abzuziehen, so dass der erzielte Gewinn der Beklagten allenfalls 50.000 € betrage, was einer Umsatzrendite von ca. 7 % entspreche.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten im Wege des Schadensersatzes nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie 8 % des der Höhe nach unstreitigen Umsatzes von 670.980,17 €, somit 53.678,41 € verlangen. Bezüglich des Vorliegens einer Markenverletzung und der sich hieraus ergebenden Schadensersatzverpflichtung nach § 14 Abs.6 Markengesetz wird verwiesen auf das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 03.04.2018 - 17 O 1103/17.

Die Kammer hält vorliegend die Berechnung eines Schadensersatzes in Höhe von 8 % des in dem streitgegenständlichen Zeitraum erzielten Umsatzes der Beklagten für sachgerecht. Wie zwischen den Parteien außer Streit ist, kann im Fall einer Markenverletzung der Geschädigte seinen Schaden in der Weise geltend machen, dass er die für den Fall der Einräumung einer Lizenz übliche und angemessene Gebühr in Ansatz bringt. Dies gilt auch in Fällen, in denen es nahezu ausgeschlossen erscheint, dass der Markeninhaber dem Verletzer die Verwendung der Marke gestattet hätte.

In Ermangelung anderweitiger, geeigneter Anknüpfungspunkte ist es naheliegend, dass die Parteien auch im Fall einer die Marke verletzenden Werbung als Maßstab für die Lizenzgebühr die in dem Zeitraum der Werbung fallenden Umsätze zugrunde gelegt hätten. Eine andere Bewertungsgrundlage, die auf die Kausalität des einzelnen Werbeschreibens für eine Bestellung abstellt, ist nicht praktikabel, so dass vernünftige Parteien mangels anderweitiger sicherer Ausgangsgrößen auf die erzielten Umsätze abgestellt hätten. Dies gilt jedenfalls in Fällen wie vorliegend, in denen die rechtsverletzende Werbung die Interessen des Markeninhabers schwerwiegend beeinträchtigt, wie nachfolgend noch ausgeführt wird.

Für die anschließend zu beantwortende Frage der Höhe der Lizenzgebühr an dem erzielten Umsatz folgt die Kammer der Einschätzung der Klägerin, wonach die Berücksichtigung aller Umstände eine Lizenzgebühr von 8 % des Nettoumsatzes rechtfertigen.

Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass es sich vorliegend bei der Markenverletzung durch Hervorhebung der Marke - vorliegend „Layher“ - im Rahmen der Werbung nicht um einen Fall der klassischen Markenverletzung handelt. Dies führt jedoch nicht zu einer Bewertung als weniger schwer wiegende Rechtsverletzung. In dem beanstandeten Werbeschreiben wird die in den Fachkreisen überragend bekannte Bezeichnung „Layher“ mehrfach blickfangmäßig hervorgehoben mit der Folge, dass auf den ersten Blick der Eindruck vermittelt wird, es handle sich um Angebot der Klägerin. Die beabsichtigte Herausstellung der Bezeichnung „Layher“ bezweckt eine gesteigerte Aufmerksamkeit insbesondere bei den Kunden zu erzielen, die bereits ein Layher-Blitzgerüst besitzen. Anders als bei der üblichen Einräumung von Markenlizenzen besteht vorliegend die Besonderheit, dass etwaige, auf die Verwendung der Marke zurückzuführende Umsätze der Beklagten zu Lasten des Lizenzgebers, der Klägerin, gehen, die entsprechende Umsatzeinbußen erleidet. Dieser Umstand und die Gefahr des dauerhaften, jedenfalls über den Zeitraum der Werbung hinausgehenden Verlustes von Kunden der Klägerin an die Beklagte machen deutlich, welche wirtschaftliche Bedeutung die an 34.962 Adressaten gerichtete Werbung für beide Parteien hat. Hiervon ausgehend erscheint die Zubilligung einer Lizenzgebühr in Höhe von 8 % des in dem fragliche Zeitraums erzielten Umsatzes sachgerecht.

Keine größere Bedeutung misst die Kammer der Frage bei, wie hoch der prozentuale Gewinn der Beklagten an dem erzielten Umsatz ist. Wie bereits ausgeführt, dient die Werbeaktion auch dazu, zukünftige Kunden und zukünftige Umsätze zu generieren, so dass der in dem konkreten Zeitraum erzielte Gewinn keine Obergrenze für die angemessene Lizenzgebühr darstellt. Im Übrigen erscheint die Höhe des in der Auskunft ausgewiesenen Gewinns von 104.762,06 € als Beurteilungsgröße zutreffend, da die Allgemeynkosten für die Ermittlung eines innerhalb kurzer Zeitspanne erzielten Gewinns außer Betracht zu bleiben haben. Ohne rechtliche Relevanz ist daher der Verweis der Beklagten auf die unter Berücksichtigung der Allgemeynkosten erzielte durchschnittliche Umsatzrendite von (lediglich) 7 %.

Die Zubilligung einer Lizenzgebühr in Höhe von 8% des Umsatzes, somit 53.678,41 €, bedeutet im Ergebnis, dass pro Werbeschreiben circa 1,50 € als Schadensersatz zu entrichten sind - was nicht unrealistisch erscheint. Auch diese Plausibilitätsrechnung zeigt, dass im Ergebnis der geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 53.678,41 € angemessen ist.

Der Zinsanspruch seit 1. Februar 2017 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz resultiert daraus, dass bei einer freien Lizenzverhandlung üblicherweise eine entsprechende Fäl-

ligkeitsabrede getroffen worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Rzymann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Kochendörfer
Richter
am Landgericht

~~Könnecke~~
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 14.01.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle